



GRASSE ZUR
COMPOSITE TESTING

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Berlin, 01.01.2025

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der

Grasse Zur Ingenieurgesellschaft mbH
Hohentwielsteig 6a
14163 Berlin
Deutschland

im Folgenden "Auftragnehmer" genannt, und seinen Auftraggebern, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. AGB von Auftraggebern werden nicht anerkannt und besitzen keine Gültigkeit für den Vertragsabschluss.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch Beginn der Ausführung der Leistung zustande. Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

3. Leistungsumfang

Der Auftragnehmer führt Werkstoffprüfungen gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang und nach den anerkannten Regeln der Technik durch. Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer Prüfvorrichtungen für die Werkstoffprüfung her, führt Fachseminare und Schulungen durch und produziert die Online-Prozesskontrolle US-Plus©. Zugestellte Materialien und im Rahmen von beauftragten Werkstoffprüfungen hergestellte Probekörper verbleiben für mindestens drei Monate nach Rechnungsstellung beim Auftragnehmer und werden anschließend vernichtet, sofern nicht ein Rückversand beauftragt wurde. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Teilleistungen sind zulässig, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt sicher, daß alle für die Durchführung der beauftragten Leistungen erforderlichen Informationen, Unterlagen, Materialien und ggf. Zugangsmöglichkeiten rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stehen. Verzögerungen oder Mehraufwand, die durch unzureichende Mitwirkung entstehen, können dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

5. Lieferung, Lieferzeit und Lieferpflicht

Liefertermine sind nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Bestätigung verbindlich. Dies setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen voraus. Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, so ist der Auftraggeber nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, gesetzt hat, verbunden mit der Ankündigung, daß er nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktrete. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Betriebsstörungen beim Auftragnehmer, insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. In einem solchen Fall werden die Lieferfristen um die Dauer der Betriebsstörung verlängert.



GRASSE ZUR COMPOSITE TESTING

6. Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach dem im Angebot und in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preis. Es existieren keine Preislisten des Auftragnehmers. Die Preise verstehen sich in EUR ab Standort Berlin ohne Transport, Verpackung, Versicherung und ausschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Teillieferungen aus einem erteilten Gesamtauftrag dürfen durch den Auftragnehmer gesondert fakturiert werden.

7. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, sofern keine anderen Zahlungsbedingungen in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind. Bei Zahlungsverzug behält sich der Auftragnehmer vor, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt vorbehalten.

8. Gewährleistung

Der Auftragnehmer gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung entsprechend dem Stand der Technik. Eine Gewährleistung für bestimmte Eigenschaften oder Verwendbarkeit wird nicht übernommen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche (Gewährleistungsfrist) beträgt sechs Monate.

9. Haftung

Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Eine Haftung sowohl für mittelbaren Schaden als auch für den Verlust von Daten und Programmen ist ausgeschlossen. Dabei ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren in zwölf Monaten seit Kenntnisnahme des Auftraggebers von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen. Die Haftung beträgt im Höchstfall EUR 25.000 je Schadensereignis.

10. Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers sowie alle Informationen und Ergebnisse, die im Rahmen von Werkstoffprüfungen ermittelt wurden, vertraulich zu behandeln. Prüfergebnisse und Prüfberichte sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte durch den Auftragnehmer erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers sowie bei Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Jegliche Weiterverwendung erfolgt auf eigene Verantwortung des Auftraggebers. Die Daten des Auftraggebers werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer gespeichert. Die Datenarchivierung erfolgt über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren.

11. Urheberrechte

Alle Konstruktionen, technischen Zeichnungen, Berichte, Analysen, Diagramme und sonstigen Arbeitsergebnisse unterliegen dem Urheberrecht. Die Nutzung durch den Auftraggeber ist ausschließlich im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks gestattet.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, sofern gesetzlich zulässig, ebenfalls der Sitz des Auftragnehmers. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.



GRASSE ZUR
COMPOSITE TESTING

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Regelung gilt durch eine rechtlich zulässige Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Dieses Dokument ist elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig.